

Sonari-Chor Berlin e.V.

Satzung

in der Fassung vom 19.02.2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein, der Mitglied im „Chorverband Berlin e.V.“ und damit im „Deutschen Chorverband e.V.“ ist, führt den Namen „Sonari-Chor Berlin“ mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Die Schreibweise des Chornamens zu Werbezwecken (Konzertplakate, Ankündigungen von Auftritten, CD-Cover, Werbematerialien u.v.a.m.) ist **sonari.chor.berlin**
3. Andere Schreibweisen und Wortzusammensetzungen sind nicht zulässig.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, in denen sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig sowie politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zur Erfüllung des Vereinszwecks gehört der Einsatz musikalischer Darbietung als Beitrag zum Kulturangebot und zur Verständigung unter den Völkern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern und umfaßt
 - a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.
3. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Das aufzunehmende Mitglied erkennt die Satzung an, die ihm zusammen mit dem Formular der Eintrittserklärung auszuhändigen ist. Für jugendliche Mitglieder wird der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter gestellt, der seinerseits entsprechend mit Wirkung für das in Aussicht genommene Mitglied die Satzung des Vereins anerkennt.

4. Über die Teilnahme an Chorproben eines Bewerbers um Aufnahme in die singende Gemeinschaft entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Chorleiter. Über die Aufnahme als singendes Mitglied, die frühestens nach sechsmonatiger möglichst ununterbrochener Probeteilnahme erfolgen kann, entscheidet die singende Gemeinschaft mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist der Bewerber durch den Chorleiter und in Anwesenheit aller Stimmführer auf seine musikalische Eignung zu prüfen. Chorleiter und Stimmführer geben dem Vorstand danach eine Empfehlung ab. Fällt diese positiv aus, stellt der Vorstand das Votum zur Abstimmung durch die anwesende singende Gemeinschaft. Fällt die Empfehlung negativ aus, muss sie klarstellen, ob der Bewerber für überhaupt nicht oder zur Zeit noch nicht für geeignet gehalten wird. Dies ist dem Bewerber mitzuteilen.
5. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausgeschiedene Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
5. Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen. Vor Beginn der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu. Dieser muss innerhalb einer Frist von einem Monat – ab Zugang des eingeschriebenen Briefes – beim Vorstand eingelegt werden.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss des Mitgliedes in der Form eines Widerspruchsbescheides. Die Mitglieder-

versammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs einzu-berufen. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied in Form eines ein-geschriebenen Briefes mitzuteilen.

8. Weitere vereinsinterne Rechtsmittel sind nicht gegeben. Richtet sich das Ausschluss-verfahren gegen einen Minderjährigen, ist sämtlicher beiderseitiger Schriftwechsel von bzw. mit dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen zu führen.
9. Macht ein Mitglied von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfech-tung nicht möglich ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben und den offiziellen Auftritten des Chores teilzunehmen. Nur zwingende Gründe dürfen einer Teilnahme entgegenstehen. Singende Mitglieder, die an mehr als 30 v.H. der Chorproben für Konzerte und andere öffentliche Auftritte nicht teilgenommen haben, werden von ihrer Teilnahme an Konzerten und öffentlichen Auftritten durch den Chor-leiter einer persönlichen Prüfung unterzogen, in der festzustellen ist, ob das aufzufüh-rende Repertoire beherrscht wird.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Bei-trag zu Beginn einer von ihm zu wählenden Fälligkeit zu entrichten.
4. Die Inhaber von satzungsgemäßen Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Persönliche Aufwendungen können erstattet werden. Das gilt auch für Projektmanager nach § 10, Nr. 4.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin für die Mitgliederversammlung wird acht Wochen vor deren Beginn den Mitgliedern bekannt gemacht. Alle Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in einem Mitteilungsblatt erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet sein.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Ordentliche oder Außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Satzungsänderungen müssen mindestens mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handaufheben. Die Wahlen nach Nr. 6, Buchstabe d) und e) erfolgen jedoch durch geheime Abstimmung. Andere Abstimmungen können geheim durchgeführt werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Stimmenthaltungen zählen nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter zu unterzeichnen ist.
5. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies beantragt. Nr. 1 und Nr. 2 gelten entsprechend.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Rechnungsprüfer und – je nach Aufforderung – der Projektmanager,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Präsidenten,
 - e) Wahl von zwei Vizepräsidenten,
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern für die Dauer von zwei Jahren,
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters,
 - k) Entscheidung über die Anrufung der Mitgliederversammlung nach §§ 3 und 4 der Satzung
 - l) Entscheidung über eingereichte Anträge
7. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

§ 9 Sonderrechte der singenden Mitglieder

1. Die singenden Mitglieder und der Chorleiter entscheiden – unabhängig von § 8 der Satzung – allein über die Angelegenheiten, die ausschließlich § 2, Nr. 2, der Satzung betreffen, insbesondere über den Probenumfang, die Literaturlausrichtung und die Art und den Inhalt von Konzerten.
2. Die singenden Mitglieder und der Chorleiter entscheiden allein über den Ausschluss eines singenden Mitgliedes aus der singenden Gemeinschaft, wenn dies von einem Drittel der singenden Mitglieder gefordert wird. Der Ausschluss von der singenden Gemeinschaft kann befristet oder unbefristet erfolgen. Vor Beginn der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Abstimmung kann erst nach Ablauf von drei Wochen nach der ersten Ankündigung in einer Sängerversammlung durchgeführt werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft im Verein bleibt hiervon unberührt. Das aus der singenden Gemeinschaft ausgeschlossene Mitglied erhält den Status „fördernd“.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) zwei Vizepräsidenten

Die Vorstandsmitglieder geben sich eine Geschäftsordnung, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten nimmt ein Vizepräsident die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen wahr. Näheres ist durch die Geschäftsordnung zu regeln.

Der Vorstand ist berechtigt, die zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlichen Arbeiten ganz oder teilweise im gegenseitigen Einvernehmen auf singende oder fördernde Mitglieder zu übertragen.

2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Grundsätze über die Geschäftsführung zur Verwirklichung des Vereinszwecks und zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung legt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss fest. Innerhalb dieses Rahmens arbeitet jedes Vorstandsmitglied selbständig und ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ihr Votum abgegeben haben. Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

5. Zur Bewältigung der Chorarbeit kann der Vorstand Projektmanager beauftragen, die ein jeweiliges Projekt in Absprache mit dem Vorstand verantwortlich organisieren und leiten. Sie berichten an den Vorstand. - Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Musikalische Leitung des Chores

1. Der Verein wird vom Vorstand geführt. Dieser beruft eine befähigte Person mit Zustimmung der aufgenommenen singenden Mitglieder zum Chorleiter und Dirigenten des Chores. Dasselbe gilt für einen Vizedirigenten, der zusätzlich und nur mit Einverständnis des Chorleiters berufen werden kann. Die Zustimmung muss jeweils mehr als die Hälfte aller singenden Mitglieder betragen. Der Zustimmung der einzelnen singenden Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich eingeholt werden. Dabei hat er sicherzustellen, dass jedes singende Mitglied die Aufforderung zur Stimmabgabe erhält und eine angemessene Frist von wenigstens drei Wochen für die Rücksendung bzw. Abgabe eingeräumt bekommt. Dem Vorstand bekannt gewordene Hinderungsgründe zur Fristeinholung wie z.B. Urlaubsabwesenheit sind bei der Fristsetzung zu berücksichtigen. Nicht eingehaltene Fristen zur Rücksendung oder Abgabe der Erklärung gelten als Nein-Stimmen.
2. Der Leistungsumfang des Chorleiters und des Vizedirigenten sowie deren Honorierung werden in einem schriftlichen Vertrag festgelegt, den der Vorstand mit ihnen abschließt.
3. Auch die Entlassung des Dirigenten oder des Vizedirigenten bedarf der Zustimmung der singenden Mitglieder mit derselben Quote wie bei der Berufung. Im übrigen gelten auch hier die Sätze 5 bis 8 von Nr. 1.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer haben zweimal im Geschäftsjahr Bücher und Schriften auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Sie sind berechtigt, außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.
2. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtszeit aus, tritt an dessen Stelle der Stellvertreter, der bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Vizepräsidenten die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.02.2010 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand erlässt zu der vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung (siehe unter § 10, Nr. 1).

Prof. Dr. Peter Kolbe
Präsident

Madjid Shams-Dolatabadi
Vizepräsident

Gudrun Krause
Vizepräsidentin